

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00002

## vom 31. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_SV.2008.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_SV.2008.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00002 du 31 octobre 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00002 del 31 ottobre 2008

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Die vom Kläger angeführten Umstände, welche bei ihm den Anschein der Voreingenommenheit von Sozialversicherungsrichterin E.\_\_\_\_ und Gerichtssekretär F.\_\_\_\_ wecken, lagen im Zeitpunkt des Ausstandsbegehrens vom 5. Juni 2008 bereits einige Zeit zurück. Dies gilt insbesondere auch für den zeitlich letzten Umstand, das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2007, mit welchem das Schiedsgericht zur materiellen Anhandnahme der Klage vom 13. Februar 2003 (und deren Ergänzung vom 30. Januar 2004) verpflichtet wurde. Dieses Urteil ging am 18. Januar 2008 beim Gericht ein (Urk. 2/1). Mit Verfügung vom 25. Februar 2008 nahm das Schiedsgericht in der Folge seine Neubesetzung mit Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern an die Hand (Urk. 2/3 und 2/4/1-2). Erst viereinhalb Monate nach Zugang des Urteils des Bundesgerichts und dreieinhalb Monate nach Zustellung der Verfügung vom 25. Februar 2008 und nachdem der Kläger die ihm angesetzte Frist zur Nennung von Schiedsrichtervorschlägen nach wiederholter Fristerstreckung hatte unbenutzt verstreichen lassen, liess der Kläger am 5. Juni 2008 das Ausstandsbegehren stellen. Durch dieses lange Zuwarten sind die geltend gemachten Ablehnungsgründe allesamt verwirkt (vgl. BGE 117 Ia 324 Erw. 1c; Urteile des Bundesgerichts in Sachen X. AG vom 26. Mai 2008, 4A\_147/2008, Erw. 3, und in Sachen L. vom 2. März 2001, 1P.737/2000, Erw. 4b/bb).

#### 3.2. Die

3.2.1. Auch wenn das Ausstandsbegehren hinsichtlich aller angeführten Umstände rechtzeitig gestellt worden wäre, wäre es abzuweisen.

3.2.2. Der Kläger liess insbesondere eine Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung des für die Verfahrensführung verantwortlichen leitenden Mitglieds und des Gerichtssekretärs geltend machen (Urk. 1 S. 7). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 130 I 178 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Die für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die

Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. Erw. 3a und b, BGE 124 V 133, 117 Ia 117 Erw. 3a, 197 Erw. 1c, 103 V 195 Erw. 3c).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine unzulässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Ob dies zutrifft beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Massgebend sind in diesem Zusammenhang namentlich die besondere Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt vom 1. Juni 2007, U 361/06, Erw. 3.3).

3.2.3 Ä Ä Der Beschluss vom 26. Juni 2007 erging 44 Monate nach Abschluss des SÄhn- und Einleitung des Instruktionsverfahrens im Oktober 2003 (vgl. Ä§ 45 ff. GSVGer) und 24 Monate nach Behandlungsreife im Juni 2005. Weder der Kläger noch ein von ihm mandatierter Rechtsvertreter erkundigten sich nach Juni 2005 nach dem Ausbleiben des Entscheides, und dies bis zur Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 20. November 2006, wovon das Schiedsgericht im Februar 2007 Kenntnis erhielt (Urk. 2/2/56; vgl. auch Urk. 2/2/54 und 2/2/55). Gemäss der Stellungnahme des Schiedsgerichts vom 28. Februar 2007 ist nach Juni 2005 mit dem Entscheid der Zuständigkeitsfrage zugewartet worden, da im Jahr 2006 eine weitere Klage, in der sich die gleiche Zuständigkeitsfrage stellte, rechtshängig gemacht worden war (Prozess SR.2006.00001). Denn in dem im Jahr 2006 rechtshängig gemachten Prozess sei der Kläger zunächst an die H. \_\_\_ gemäss TARMED-Anschlussvertrag verwiesen worden, und in den Prozessen SR.2003.00001 und SR.2003.00002 sei abgewartet worden, ob im weniger förmlichen H. \_\_\_-Schlichtungsverfahren eine (materielle) Beilegung auch der älteren Streitigkeiten erfolge (Urk. 2/2/61). Das vorliegend zu überprüfende Verfahren wurde nach der im Februar 2007 überwiesenen Rechtsverzögerungsbeschwerde unter Bezugnahme auf das Verfahren SR.2003.00002 zielgerichtet fortgeführt und zum Abschluss gebracht (Urk. 2/2/58, 2/2/67).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Schiedsgericht hat das Verfahren ohne relevante Verzögerung zur Behandlungsreife - auch hinsichtlich der Frage seiner Zuständigkeit - geführt (vgl. Urk. 2/2/39). Nachdem das Verfahren im Juni 2005 behandlungsreif war, hätte über die bereits aufgeworfene Frage der Zuständigkeit entschieden werden können. Zwischen Juni 2005 und November 2006 beziehungsweise im vorliegend zu überprüfenden Verfahren Februar 2007 blieb das Schiedsgericht stattdessen untätig. Dieses Untätigbleiben stellt aufgrund der vom Schiedsgericht angeführten Gründe und des eigenen fraglosen Zuwartens des Klägers jedenfalls keine massgebliche Pflichtverletzung dar. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom November 2006 hätte bei materieller Prüfung, wie das Sozialversicherungsgericht in der Verfügung vom 4. September 2007 im Verfahren SV.2007.00001 (Urk. 22 im Verfahren SV.2007.00001) ergänzend festgehalten hat, wohl abgewiesen werden müssen. Auch das Bundesgericht beurteilte die Rechtsverzögerungsbeschwerden aufgrund der summarischen Prüfung als aussichtslos (Urk. 11 und 12 im Verfahren SV.2007.00001). Da das Schiedsgericht sodann die Frage seiner sachlichen Zuständigkeit bereits in der Verfügung vom 8. März 2005 aufgeworfen hatte (Urk. 2/2/39), kann der am 26. Juni 2007 ergangene Nichteintretensbeschluss bei objektiver Betrachtung weder als Retorsionshandlung auf die

Rechtsverweigerungsbeschwerde vom November 2006 noch als rein wegen der Statistik vorgenommener Entscheid verstanden werden. Auch der Umstand, dass das Bundesgericht im Urteil vom 11. Dezember 2007 die im ■brigen detailliert begründete Rechtsauffassung des Schiedsgerichtes nicht teilte und die Beschwerde gar im vereinfachten Verfahren erledigte (Urk. 2/1), führt nicht zur Annahme einer schwerwiegenden Pflichtverletzung (vgl. BGE 115 Ia 404 Erw. 3b; Hauser/Schweri, a.a.O., § 96 Rz 40).

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Soweit zudem die Verfahrensleitung von Sozialversicherungsrichterin E. \_\_\_ und Gerichtssekretär F. \_\_\_ im Verfahren SR.2006.00001 gerügt wird, so ist festzuhalten, dass das Ablehnungsverfahren grundsätzlich nicht der direkten Geltendmachung von Verfahrensmängeln oder materiellen Mängeln dient, worauf der Kläger denn auch bereits im dort anhängig gemachten Ausstandsverfahren hingewiesen wurde (vgl. Frank/Struuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, Anhang II zu GVG § 95 f., Rz 3; Urk. 5 im Verfahren SV.2008.00001). Die Vorgehensweise des Schiedsgerichtes, welches den Kläger grundsätzlich zur vorgängigen Einleitung eines Verfahrens vor der H. \_\_\_ aufforderte (vgl. Verfügungen vom 18. April 2006 und 29. Januar 2008, Urk. 7 und 20 im Verfahren SR.2006.00001), hätte der Kläger im Rechtsmittelverfahren oder allenfalls in einem Rechtsverweigerungs-/Rechtsverweigerungsverfahren zu rügen. Ein entsprechendes Verfahren wurde vom Kläger eingeleitet, wobei er aber den erforderlichen Kostenvorschuss nicht leistete (Urk. 12 ff. im Verfahren SR.2006.00001). Das Schiedsgericht stützte sich bei seiner Vorgehensweise jedenfalls auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und hat dem Kläger das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Urk. 7 im Verfahren SR.2006.00001).

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Bei objektiver Betrachtung bestehen insgesamt keine relevanten Anhaltspunkte für eine Befangenheit von Sozialversicherungsrichterin E. \_\_\_ als leitendes Mitglied des Schiedsgerichts und von (Schieds-)Gerichtssekretär F. \_\_\_. Diese haben denn auch erklärt, gegenüber beiden Parteien unbefangen zu sein (Urk. 6 und 7). Das Ausstandsbegehren ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

Das Gericht beschliesst:

1. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Das Verfahren ist kostenlos.

3. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernard Rambert unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

- Wincare Versicherungen

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich (im Hause)

4. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.